

Amtsgericht Bad Schwalbach

Aktenzeichen: 1 F 927/16

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED]

hat das Amtsgericht -Familiengericht- Bad Schwalbach durch den Richter am Amtsgericht
Astheimer am 9.5.2017

beschlossen:

**Der Antrag des Antragsgegners auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird zu-
rückgewiesen.**

GRÜNDE:

1.

Gegenstand des Verfahrens war die von dem Antragsteller begehrte Abänderung einer titu-
lierten Unterhaltsverpflichtung des Antragstellers gegenüber dem Antragsgegner.

Mit Schriftsatz vom 19.12.2016 beantragte der Antragsgegner die Bewilligung von Verfah-
renskostenhilfe für den ersten Rechtszug in dem vorliegenden Verfahren.

Das beschließende Gericht stellte mit Beschluss vom 19.1.2017 fest, dass zwischen den Beteiligten ein Vergleich mit dem im Einzelnen aus Bl. 58 d. A. ersichtlichen Inhalt zustande gekommen ist.

Gleichzeitig forderte es den Antragsgegner mit Verfügung vom 19.1.2017 auf, eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Mutter zur Akte zu reichen, um die Frage prüfen zu können, ob auf Seiten des Antragsgegners ein Anspruch gegen die Kindesmutter auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses bestand.

Der Antragsgegner reichte trotz entsprechender Erinnerung und gerichtlicher Fristsetzung keine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Mutter zur Akte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Der Antrag des Antragsgegners auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für den ersten Rechtszug ist zurückzuweisen, weil das Gericht nicht prüfen kann, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vorliegend gegeben sind.

Nach §§ 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. 114 Abs. 1 ZPO ist Verfahrenskostenhilfe dann zu bewilligen, wenn der um die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe Nachsuchende aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Vorliegend kann aus Sicht des beschließenden Gerichts ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Antragsgegner aufgrund seines Alters über kein eigenes Einkommen verfügt das er zur Finanzierung der Verfahrenskosten einsetzen könnte.

Zu dem einzusetzenden Vermögen, im Sinne der vorgenannten Vorschrift gehört darüber hinaus aber auch ein Anspruch auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses, vorliegend gegen die Kindesmutter. Um prüfen zu können, ob dem Antragsgegner in dem hier zu entscheidenden Verfahren ein solcher Anspruch gegen seine Mutter zusteht hat das beschließende Gericht ihm aufgegeben, eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Mutter zur Akte zu reichen. Trotz entsprechender Erinnerung unter Fristsetzung ist seitens des Antragsgegners eine solche Erklärung nicht vorgelegt worden,

so dass das Gericht nicht abschließend prüfen kann, ob auf Seiten des Antragsgegners Vermögen in Form eines Anspruchs auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses gegen die Kindesmutter vorhanden ist, das zur Finanzierung der Verfahrenskosten eingesetzt werden kann oder dies nicht der Fall ist und somit die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für den ersten Rechtszug vorliegen.

In diesem Fall scheidet die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe aus, so dass der hierauf gerichtete Antrag des Antragsgegners zurückzuweisen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Amtsgericht Bad Schwalbach oder dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 € übersteigt. Das gilt nicht, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Verfahrenskostenhilfe verneint hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt.

Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Astheimer